

Bebauungsplan

„Hantenweg – I 27“

Stadtbezirk: III

Gemarkung: Selbeck

Darlegungstext

Verfahrensstand: Einleitung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Darlegungstext zum Bebauungsplan	4
1. Räumliche und strukturelle Situation	4
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets.....	4
1.2 Bestandsbeschreibung.....	4
2. Planungsrechtliche Situation	6
2.1 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)	6
2.2 Bebauungspläne	6
2.3 Landschaftsplan	6
3. Anlass und Ziel der Planung	6
3.1 Anlass zur Planaufstellung	6
3.2 Ziele der Planung.....	7
4. Städtebauliche Konzeption	7
4.1 Bebauungs- und Nutzungskonzept.....	7
4.2 Erschließung und ruhender Verkehr	8
4.3 Bachlauf und Gehölzstrukturen.....	8
4.4 Entwässerung	9
4.5 Gender Mainstreaming	9
5. Städtebauliche Kenndaten	9
6. Darstellung von Planungsalternativen	10
7. Verträge	10
Teil B: Entwurf zum Umweltbericht	11
1. Entwurf zum Umweltbericht - Einleitung	11
1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	11
1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne.....	11
1.3 Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange.....	15
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	16

2.1	Allgemeine Bestandsbeschreibung	16
2.2	Schutzgut Mensch.....	16
2.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft.....	18
2.4	Schutzgut Boden/Fläche	19
2.5	Schutzgut Wasser.....	19
2.6	Schutzgut Luft und Klima.....	21
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	22
3.	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	22
4.	Weiteres Vorgehen	23
5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	23

Teil A: Darlegungstext zum Bebauungsplan

1. Räumliche und strukturelle Situation

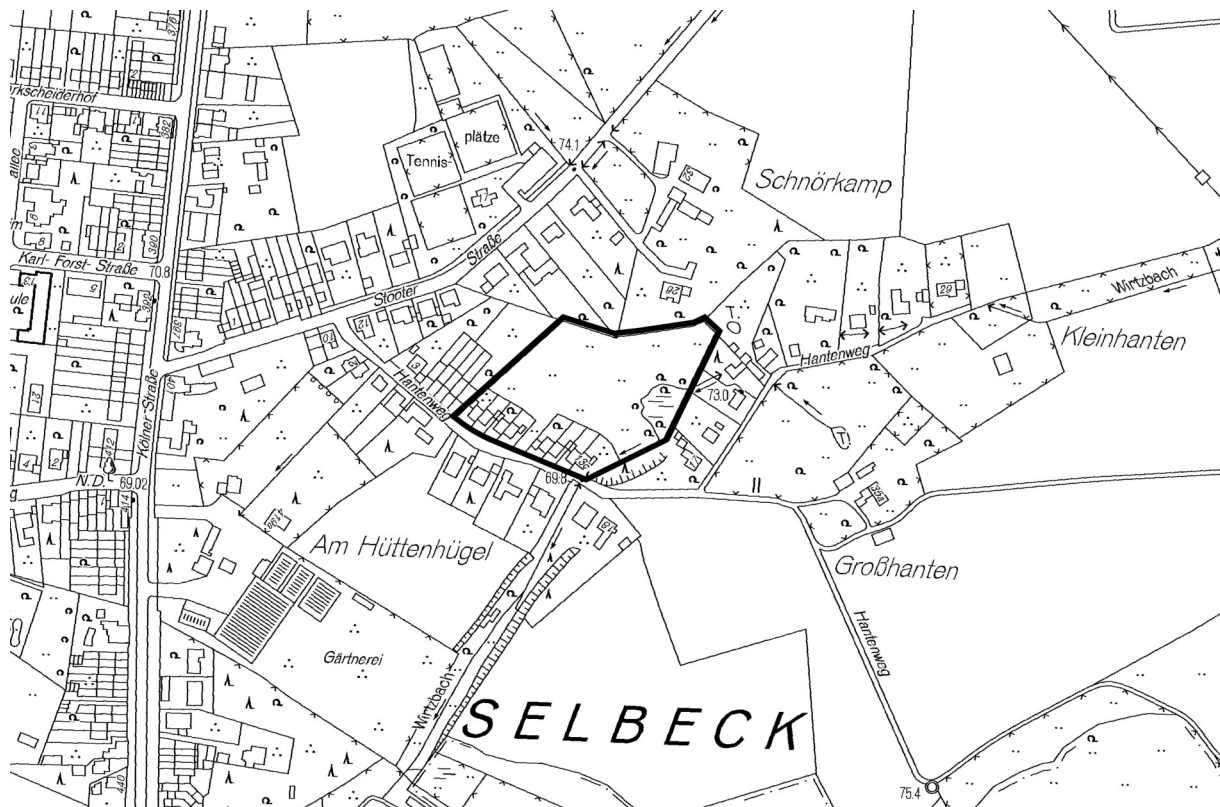
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Mülheim an der Ruhr im Stadtteil Selbeck (Gemarkung Selbeck, Flur 3, Flurstücke 468 – 471, 614, 616, 618, 620, 622, 624, 626, 628, 630 und 555 - 558). Es umfasst eine Fläche von rund 1,25 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Süden durch den Hantenweg,
- im Westen durch die Bebauung am Hantenweg sowie ihre rückwärtigen Gärten und durch die rückwärtigen Gärten der Bebauung an der Stooter Straße,
- im Norden durch die rückwärtigen Gärten der Bebauung an der Stooter Straße und
- im Osten durch die rückwärtigen Gärten der Bebauung am Hantenweg.

Übersicht: Lage des Plangebietes



1.2 Bestandsbeschreibung

Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich entlang des Hantenweges eine reine Wohnnutzung in Form von vier Doppelhäusern. Diese Gebäude verfügen über ein

Vollgeschoss und einem bzw. zwei weiteren Geschossen im Dach. Die rückwärtige Fläche des Plangebietes (Flurstück 622) stellt sich überwiegend als Wiese dar. Im Osten befinden sich um den hier verlaufenden Wirtzbach dichte Gehölzstrukturen. Der Wirtzbach ist ein Zulauf des Breitscheider Bachs.

Das Plangebiet ist topographisch wenig bewegt.

Die Umgebung des Plangebietes zeichnet sich durch einen aufgelockerten dörflichen Charakter aus. Das Gebiet ist geprägt durch Einfamilienhausbebauung in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern, mit überwiegend großzügigen Gartenflächen. Im Osten schließen in unmittelbarer Nähe landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Mülheimer Innenstadt liegt in einer Entfernung von ca. 7,5 km in nördlicher Richtung. Der Ortsteil Selbeck ist mit Infrastruktureinrichtungen gut ausgestattet. Insbesondere an der fußläufig nahegelegenen Kölner Straße befinden sich Geschäfts- und Infrastruktureinrichtungen der täglichen Nahversorgung, wie z.B. Bäcker, Apotheke, Bankgewerbe, Post, Ärzte, Restaurants sowie einen Real-Markt. Weitere öffentliche Infrastruktureinrichtungen sind in Selbeck mit u.a. der „Grundschule Selbeck“, dem „Katholischen Kindergarten Selbeck“ sowie der katholischen Kirche „St. Theresia von Avila“ fußläufig erreichbar. Weiterführende Schulen sind im übrigen Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr vorhanden; so z.B. das Berufskolleg Lehnerstraße oder die Gemeinschaftsschule im Stadtteil Saarn.

Als Freizeit- und Naherholungsangebot sind insbesondere der nahegelegene Tennis-Club Selbeck e.V. sowie der in wenigen Autominuten erreichbare Golfclub Mülheim an der Ruhr e.V. zu nennen. Darüber hinaus stehen die unmittelbar an das Siedlungsgefüge von Selbeck anschließenden landschaftlichen und landwirtschaftlichen Außenbereiche der Naherholung zur Verfügung.

Das Plangebiet wird über den Hantenweg erschlossen. Der Hantenweg ist als Mischverkehrsfläche niveaugleich mit seitlichen Gehbereichen ausgeführt („Verkehrsberuhigter Bereich“). Hier befinden sich auch öffentliche Parkstände für Besucherverkehre.

Der Hantenweg führt in seinem westlichen Verlauf auf die Stooter Straße, welche das Plangebiet an die Kölner Straße (Bundesstraße B 1) anbindet. Über die Kölner Straße ist in südliche Richtung in wenigen Autominuten (rund 1,7 km) die Anschlussstelle „Breitscheid“ der Bundesautobahn A 52 zu erreichen; hierüber ist Selbeck unmittelbar an das regionale und überregionale Verkehrsnetz (Bundesautobahn A 3 und A 52) an die übrigen Rhein- und Ruhrmetropolen angeschlossen.

In rund 300 m Entfernung befindet sich die Bushaltestelle „Stooter Straße“ der Buslinien 752 und 753. Hierüber sind die Hauptbahnhöfe Mülheim an der Ruhr und Düsseldorf sowie die Nachbarstadt Ratingen erreichbar. Insbesondere über den Hauptbahnhof Mülheim an der Ruhr ist der Ortsteil Selbeck an den regionalen und überregionalen Schienenverkehr angeschlossen. Somit ist die Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen (Rechtskraft: 03.05.2010) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) / Wohnbaufläche dargestellt.

Die Ziele und Grundsätze des RFNP auch in der Funktion als Landschaftsrahmenplan stehen der angestrebten Entwicklung nicht entgegen.

Der Bebauungsplan „Hantenweg – I 27“ kann somit aus dem rechtswirksamen RFNP entwickelt werden.

2.2 Bebauungspläne

Für das Plangebiet existiert kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder Fluchtlinienplan.

2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr.

3. Anlass und Ziel der Planung

3.1 Anlass zur Planaufstellung

Zur Bedarfsdeckung von Eigentumsmaßnahmen ist es das Ziel der Stadt Mülheim an der Ruhr, zunächst innerstädtische Flächen zu entwickeln sowie vorhandene Siedlungsstrukturen zu ergänzen. Hierdurch sollen kompakte Siedlungsstrukturen geschaffen und die technische sowie soziale Infrastruktur funktionell gestärkt werden. Durch die Ergänzung der vorhandenen Siedlungsstrukturen soll die Bevölkerung im Ortsteil Selbeck gehalten und somit die Mantelbevölkerung gestärkt werden. Des Weiteren soll die Neubebauung auf die Prognosen des „Handlungskonzeptes Wohnen“ von Januar 2012 reagieren. Das „Handlungskonzept Wohnen“ geht davon aus, dass die Nachfrage nach Eigenheimen in Mülheim an der Ruhr in den nächsten Jahren weiter

ansteigen wird. Es wurde ein jährliches Nachfragepotential von 235 bis 350 neu errichteten Eigenheimen ermittelt, welches durch Neubauten gedeckt werden sollte.

Es ist eine wohnbauliche Entwicklung der Flächen vorgesehen, wobei hier ein Investor die geplanten, einzelnen Baugrundstücke frei veräußern will. Im Rahmen der planungsrechtlichen Möglichkeiten ist die individuelle Bebauung in Form von acht freistehenden Einfamilienhäusern geplant.

Für die noch unbebauten Flächen im rückwärtigen Plangebiet soll daher mit Aufstellung des Bebauungsplanes verbindliches Planungsrecht geschaffen und somit eine behutsame städtebauliche Nachverdichtung ermöglicht werden, um insbesondere der Wohnraumvorsorge und Wohnraumdeckung Rechnung zu tragen. Die unmittelbar am Hantenweg vorhandene Wohnbebauung soll zudem planungsrechtlich gesichert werden.

Die Darstellungen des RFNP bereiten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich vor.

3.2 Ziele der Planung

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes „Hantenweg – I 27“ werden folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

- Schaffung von neuem Wohnraum in Form von acht freistehenden Einfamilienhäusern durch Festsetzung eines reinen Wohngebietes
- Sicherung der vorhandenen Wohnbebauung am Hantenweg durch Festsetzung eines reinen Wohngebietes
- Erschließung des Plangebietes durch die Festsetzung einer öffentlichen Stichstraße mit Wendeanlage
- Sicherung des Bachlaufs sowie des vorhandenen Gehölzbestandes im Osten des Plangebietes durch Festsetzung einer privaten Grünfläche

Zur Umsetzung der aufgeführten Planungsziele und im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Hantenweg – I 27“ erforderlich.

4. Städtebauliche Konzeption

4.1 Bauungs- und Nutzungskonzept

Das städtebauliche Konzept sieht auf den rückwärtigen unbebauten Flächen des Plangebietes eine behutsame wohnbauliche Nachverdichtung mit acht freistehenden Einfamilienhäusern vor. Die geplante Bebauung ordnet sich entlang der geplanten

Erschließungsstraße und um einen zentralen Quartiersplatz an. Die Grundstücksgrößen werden mit einer Fläche von ca. 660 m² bis ca. 1140 m² großzügig bemessen.

Die Einfamilienhäuser sollen in zweigeschossiger Bauweise mit Satteldach errichtet werden.

4.2 Erschließung und ruhender Verkehr

Das Plangebiet ist über den Hantenweg erschlossen. Die Erschließung der rückwärtigen Grundstücksflächen erfolgt zwischen den Gebäuden Hantenweg Nr. 11 a und Nr. 13 über einen geplanten öffentlichen Erschließungsstich mit Wendeanlage. Dieser Erschließungsstich wird begleitet von einem Grün- und Parkplatzstreifen und mündet im Quartiersplatz. Der Platz soll Bewohnern und Besuchern zum Verweilen und Spielen dienen. Er ist so dimensioniert, dass Müllfahrzeuge dort wenden können. Die geplante öffentliche Verkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) soll entsprechend der vorhandenen Verkehrsanlage am Hantenweg als Mischverkehrsfläche ausgebaut werden. Für diese Verkehrsfläche ist zudem eine Begrünung sowohl des Erschließungsstichs als auch des Quartiersplatzes durch die Anpflanzung von Bäumen vorgesehen. Die Straßenplanung wird im weiteren Verfahren in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern konkretisiert.

Die private Stellplatzverpflichtung in Form von Garagen, Carports und Stellplätzen soll im Plangebiet auf dem jeweils eigenen Grundstück gemäß § 51 BauO NRW erfüllt werden. Dabei liegt der Stellplatzschlüssel bei einem Stellplatz pro Wohneinheit. Der Bedarf zum Abstellen eines zweiten Fahrzeugs, wie er in zahlreichen Einfamilienhaushalten besteht, soll durch die Nutzung der Zufahrtsflächen zu den Garagen/Carports ermöglicht werden. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um anrechenbare Stellplätze im Sinne des § 51 BauO NRW, sondern lediglich um die Möglichkeit, den Parkdruck aus dem Straßenraum zu nehmen.

Aufgrund der Größe der einzelnen Baugrundstücke soll der Bebauungsplan auch die Möglichkeit zur Umsetzung von zwei Garagen pro Einfamilienhaus planungsrechtlich ermöglichen, sodass ebenfalls negative Auswirkungen auf den öffentlichen Parkraum im Hantenweg vermieden werden können.

Darüber hinaus ist ein Parkplatzschlüssel von mindestens 0,25 öffentlichen Besucherparkplätzen je Wohneinheit nachzuweisen; der städtebauliche Entwurf hält entlang der geplanten Stichstraße drei öffentliche Parkstände zur Unterbringung von Besucherverkehr vor.

4.3 Bachlauf und Gehölzstrukturen

Im Osten des Plangrundstückes sollen die vorhandenen Grünstrukturen um den Wirtzbach erhalten werden. Dabei werden diese Freiraumstrukturen sowie der Bachlauf mit der Festsetzung als private Grünfläche planungsrechtlich gesichert.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist der gesamte begleitende Gehölzbestand (einschließlich Kronenbereich) im weiteren Verfahren zu erhalten. Es ist zudem ein nutzungsfreier Streifen von mindestens 5 m Breite ab der Linie des Mittelwasserstandes im weiteren Verfahren vorzusehen, der auch von gärtnerischer Nutzung freizuhalten ist und in dem eine freie Gehölzentwicklung gesichert wird. Ggf. ist das Abzäunen von Gartenbereichen und Gehölzflächen erforderlich. Darüber hinaus ist ein weiterer mindestens 5 m breiter Streifen (10 m ab Linie des Mittelwasserstandes) von jeglicher baulicher Nutzung freizuhalten.

4.4 Entwässerung

Die Schmutzwasserbeseitigung des Plangebietes soll über den vorhandenen Mischwasserkanal im Hantenweg erfolgen. Die auf dem Plangebiet anfallenden Niederschläge sind nach Maßgabe des § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 44 Landeswassergesetz ortsnah zur Versickerung zu bringen oder über eine Vorflut in den Wirtzbach einzuleiten. Bezüglich der Versickerungsmöglichkeit des Untergrundes ist für das Plangebiet im weiteren Verfahren ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen.

4.5 Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming besteht in der Verbesserung, Entwicklung und Auswertung der Entscheidungsprozesse mit dem Ziel, dass alle an politischer Gestaltung Beteiligten den Blickwinkel der Gleichheit zwischen Frauen und Männern, Jungen und Alten, Migranten und Nicht-Migranten etc. in allen Bereichen und auf allen Ebenen betrachten.

Für die Bauleitplanung können Handlungsansätze beispielsweise in der Einordnung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, auch und vor allem in der Nähe der Wohngebäude oder Arbeitsplätze, der Sicherung der Nahversorgung, der Schaffung oder Sicherung von Grünflächen in der Nähe der Wohngebäude oder von kurzen Wegen zu Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

Die mit dem Bebauungsplan verfolgten Ziele wirken sich in vergleichbarer Weise auf die Belange von Männern und Frauen sowie auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Die Chancengleichheit ist somit gegeben.

5. Städtebauliche Kenndaten

Plangebiet	12.535 m ²
Reines Wohngebiet	9.540 m ²
Öffentliche Erschließungsstraße	1.240 m ²
Private Grünfläche	1.755 m ²

Anzahl Wohneinheiten (neu geplant)

8

6. Darstellung von Planungsalternativen

Hinsichtlich der städtebaulichen Verdichtung des Plangebietes wurden im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens unterschiedliche Varianten geprüft. Insbesondere wurde dabei eine dichtere Bebauung diskutiert, um dem hohen Wohnraumbedarf in Mülheim an der Ruhr stärker Rechnung zu tragen. Im Ergebnis der Alternativenprüfung soll aber eine behutsame Nachverdichtung im Sinne der örtlich vorhandenen Baustrukturen erfolgen. Mit der Nachverdichtung wird der Innenentwicklung der Vorzug vor einer weiteren Flächeninanspruchnahme im Außenbereich gegeben. Ziel ist es, gesamtstädtisch betrachtet, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen und vorhandene technische und soziale Infrastruktur zu nutzen und ihre Tragfähigkeit zu unterstützen.

Alternativ könnte das Plangebiet im heutigen unbebauten Zustand bleiben (Nullvariante). Für eine Entwicklung weiterer Wohnbauflächen müsste dann jedoch auf Flächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs zurückgegriffen und diese planungsrechtlich entwickelt werden.

7. Verträge

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von acht freistehenden Einfamilienhäusern schaffen.

Im Vorfeld des durch die zuständigen politischen Gremien zu fassenden Einleitungsbeschlusses wurde ein Vertrag über die Beauftragung von Gutachten und sonstigen Planungsleistungen sowie die Kostenerstattung zwischen dem Investor und der Stadt Mülheim an der Ruhr geschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist eine sachgerechte Lasten- und Risikoverteilung zwischen beiden Parteien, er beinhaltet die Übernahme der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Kosten für Gutachten- und Planungsleistungen durch den Investor.

Weiterhin soll bis zum Satzungsbeschluss zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Investor ein städtebaulicher Vertrag/Erschließungsvertrag geschlossen werden. Gegenstand dieses Vertrages soll u.a. die Umsetzung der Maßnahmen aus den entsprechenden Gutachten sowie die Verpflichtung zur Errichtung der Erschließungsanlagen sowie die Übertragung der künftigen öffentlichen Flächen an die Stadt Mülheim an der Ruhr sein.

Teil B: Entwurf zum Umweltbericht

1. Entwurf zum Umweltbericht - Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Stadt Mülheim an der Ruhr legt dabei für den Bebauungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden könnte, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Dies betrifft den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter).

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Das unbebaute Grundstück im Mülheimer Stadtteil Selbeck soll einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Ziel ist es einen bereits erschlossenen Bereich im Sinne der Innenentwicklung durch eine aufgelockerte Einfamilienhausbebauung zu ergänzen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hantenweg –I 27“ werden folgende städtebaulichen Ziele verfolgt:

- Schaffung von neuem Wohnraum mit acht freistehenden Einfamilienhäusern durch Festsetzung eines reinen Wohngebietes
- Sicherung der vorhandenen Wohnbebauung am Hantenweg durch Festsetzung eines reinen Wohngebietes
- Erschließung des Plangebietes durch die Festsetzung einer öffentlichen Stichstraße mit Wendeanlage
- Sicherung des Bachlaufs sowie des vorhandenen Gehölzbestandes im Osten des Plangebietes durch Festsetzung einer privaten Grünfläche

1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes

(gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die in den Fachgesetzen getroffenen Zielaussagen, welche im Rahmen der Bauleitplanung zugrunde gelegt wurden, werden im Folgenden für die einzelnen Schutzgüter getrennt tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen	Regionaler Flächennutzungsplan vom 03.05.2010
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen (VO), hier insb. 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	Gesamtstädtische Klimaanalyse, KVR 2003
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge	
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll	
	Richtlinie 96/82/EG des Rates inkl. der nachf. Änderungen	Durch die sog. Seveso-III-Richtlinie der EU sind in der Bauleitplanung die Achtungsabstände störanfälliger Betriebe zu beachten.	
	KrWG	Sachgerechter Umgang mit Abwasser/ Abfälle	
	EnEV	Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	

Tiere und Pflanzen/ biolog. Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind	Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NARURA 2000-Gebiete i.S. des BNatSchG-	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
Landschaft	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	
Boden/ Fläche	Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesbodenschutzg	Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbes. als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,	Landschaftsplan vom Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung

	Bodenschutzgesetz (LBodSchG)	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; <p>Schutz des Bodens/Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</p>	<p>Altlastenkataster</p> <p>Karte der schutzwürdigen Böden</p>
	BauGB	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (Flächenverbrauch) durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung</p> <p>Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen</p>	<p>Regionaler Flächennutzungsplan vom 03.05.2010</p> <p>Städtebauliches Konzept/ Bebauungsplan</p>
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>Landeswassergesetz NRW (LWG NW)</p> <p>KrWG</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit</p> <p>Niederschlagswasser (bei erstmals bebauten oder befestigten Flächen) ortsnah versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen</p> <p>s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)</p>	<p>Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung</p>
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
Luft	BImSchG inkl. VO, insb. 39. BImSchV	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	<p>Gesamtstädtische Klimaanalyse, KVR 2003</p>
	TA Luft	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>	<p>Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West</p>
	Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)	<p>Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen unter Berücksichtigung der Sensibilität u. subjektiver Einstellung der Betroffenen sowie tages- und jahreszeitlicher Verteilung der Einwirkungen</p>	

Klima	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung	Gesamtstädtische Klimaanalyse, KVR 2003
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen (Rechtskraft: 03.05.2010) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) / Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan „Hantenweg – I 27“ kann somit aus dem rechtswirksamen RFNP entwickelt werden.

Bebauungspläne

Für das Plangebiet existiert kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder Fluchtlinienplan.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Stadtökologischer Fachbeitrag

Im Stadtökologische Fachbeitrag wird die überplante Fläche als wertvoller Lebensraum dargestellt.

1.3 Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange

Die Vorgaben aus den Fachgesetzen und Fachplanungen werden im Rahmen des Planverfahrens z.B. durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen berücksichtigt. Diese werden u.a. im Landschaftspflegerischen Begleitplan auf Grundlage der Artenschutzprüfung sowie unter Kenntnis der weiteren Fachgutachten und Planung festgelegt. Im weiteren Verfahrensverlauf werden die notwendigen Gutachten beauftragt und ihre Ergebnisse in den Umweltbericht eingearbeitet.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Allgemeine Bestandsbeschreibung

Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich entlang des Hantenweges eine reine Wohnnutzung in Form von vier Doppelhäusern. Diese Gebäude verfügen über ein Vollgeschoss und einem bzw. zwei weiteren Geschossen im Dach.

Die rückwärtige Fläche des Plangebietes (Flurstück 622) stellt sich überwiegend als Wiese dar. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Hantenweg. Im Osten befinden sich um den hier verlaufenden Wirtzbach dichte Gehölzstrukturen. Der Wirtzbach ist ein Zulauf des Breitscheider Bachs. Das Plangebiet ist topographisch wenig bewegt.

Die Umgebung des Plangebietes zeichnet sich durch einen aufgelockerten dörflichen Charakter aus. Das Gebiet ist geprägt durch Einfamilienhausbebauung in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern, mit überwiegend großzügigen Gartenflächen. Im Osten schließen in unmittelbarer Nähe landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

2.2 Schutzgut Mensch

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung werden im weiteren Verfahrensverlauf die Aspekte Verkehrslärm, Fluglärm, störanfällige Betriebe, mögliche Katastrophen und Unfälle sowie Erholung und Regeneration betrachtet.

Verkehrslärm

Aus der Lärminderungsplanung (LMP 2006) und den Kartierungen zur II-Stufe der EU-Umgebungslärmkartierung liegen Lärmdaten vor. Demnach ist das Plangebiet durch Straßenverkehrslärm vorbelastet. Als emittierende Quellen sind neben dem Hantenweg (verkehrsberuhigter Bereich), der Stooter Straße nördlich des Plangebietes (Fahrradstraße, Anliegerverkehr frei) vor allem die ca. 230 m westlich gelegene Kölner Straße (B1), auch die südöstlich in ca. 800 m Entfernung verlaufende Autobahn A 52 anzuführen. Entsprechend den Daten der LMP ist bezogen auf den Straßenverkehrslärm tagsüber im Bebauungsplangebiet flächendeckend mit Immissionspegeln von ≥ 50 dB(A) bis ≤ 55 dB(A) zu rechnen (vgl. Abb. 1) Der Orientierungswert der DIN 18005 für reine

Wohngebiete von 50 dB(A) tags wird dementsprechend durchgehend überschritten. Von schädlichen Umwelteinwirkungen ist dabei allerdings nicht auszugehen, da der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags im Plangebiet insgesamt eingehalten wird. Für überwiegende Teile des Bebauungsplangebietes ist nach Datenlage der LMP nachts mit Immissionspegeln von ≥ 45 dB (A) bis ≤ 50 dB (A) zu rechnen. Der Orientierungswert der DIN 18005 für reine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts wird dementsprechend wiederum durchgehend aber ebenfalls eher gering überschritten. Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV von 49 dB(A) nachts sind nicht zu erwarten, so dass für das Plangebiet nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen ist.

Gemäß Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie liegen Daten für das Plangebiet vor. Demnach ist bedingt durch den Einfluss der kartierungspflichtigen Autobahn A52 und der Kölner Straße von einem L_{DEN} (Tag/Abend/Nacht-Lärmindex) von ≥ 55 dB (A) bis ≤ 60 dB (A) auszugehen. Nachts liegt das Plangebiet unterhalb der in der 34. BImSchV vorgegebenen Kartierungsschwelle von 50 dB(A) für den Nacht-Lärmindex L_{Night} .

Insgesamt ist auf Grundlage der vorhandenen Lärmdaten für den Straßenverkehrslärm nicht damit zu rechnen, dass erhöhte Anforderungen an den baulichen Schallschutz zu stellen sind. Im Hinblick auf den Einfluss der BAB 52 auf das Plangebiet sind jedoch schallgedämmte Lüftungen für die dem Schlafen dienende Räume zu empfehlen.

Für die Nutzung der geplanten Erschließungsstraße sind durch schalltechnische Berechnungen, entsprechend der 16 BImSchV, für die angrenzenden Wohngebäude die Auswirkungen der Schallimmissionen, durch ein schalltechnisches Gutachten im weiteren Verfahren zu ermitteln und zu bewerten.

Fluglärm

Das Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr ist Flugerwartungsgebiet des Flughafens Düsseldorf International. Das zu den Auswirkung der Routenänderung des Flughafens Düsseldorf International auf das Stadtgebiet erstellte Gutachten der Gesellschaft für Luftverkehrsforschung (GfL 2006) weist für das Plangebiet einen Lärmindikator L_{DEN} (Tag/Abend/Nacht-Pegel) gemäß EU-Umgebungslärm-Richtlinie von ≥ 35 dB (A) bis ≤ 40 dB (A) aus. Trotz dieser - auf die verkehrsreichsten 6 Monate gemittelten - vergleichsweise niedrigen Immissionsbelastung ist vor Ort ein zeitweises Belästigungspotential durch Fluglärm entlang der An- und Abflugstrecken des Düsseldorfer Flughafens nicht auszuschließen. Insbesondere die Nutzung der Außenwohnbereiche kann bei Nutzung der Betriebsrichtung 05 (Ostabflüge) beeinträchtigt sein. Neben den Abflügen werden ggf. auch Anflüge auf der Parallelbahn sowie Gegenanflugverfahren vor Ort akustisch wirksam. Ein entsprechender Hinweis soll daher im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Energie

Gemäß § 1a (5) BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Neubauten im Plangebiet sollen nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) ausgeführt werden. Entsprechende Nachweise sind dann im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Störanfällige Betriebe

Es liegen keine Erkenntnisse über zu berücksichtigende Achtungsabstände von störanfälligen Betrieben vor.

Mögliche Katastrophen und Unfälle

Der Breitscheider Bach ist nicht als Hochwasserrisikogewässer eingestuft worden. Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0 gemäß DIN 4149. Es liegen keine Erkenntnisse über mögliche Katastrophen oder Unfälle, die auf das Plangebiet einwirken können, vor.

Erholung und Regeneration

Im Plangebiet liegen keine Wander- oder Radwege, noch wird das Plangebiet zu Erholungszwecken genutzt, womit es keine Bedeutung für die Erholungs- oder Regenerationsfunktion besitzt.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft

Bei der Betrachtung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen stehen der Artenschutz und der Schutz ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Biodiversität sowie der Schutz ihrer Lebensräume im Vordergrund.

Tiere und Pflanzen

Aufgrund der vorliegenden Strukturen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, dass in NRW planungsrelevante oder regional bzw. lokal bedeutende Arten von dem Vorhaben betroffen sind. Um mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu ermitteln, ist ein Artenschutzbeitrag erforderlich. Der Artenschutzbeitrag muss den Anforderungen der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (MUNLV 15.09.2010) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 entsprechen. Der allgemeine Artenschutz ist im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu bearbeiten.

Biologische Vielfalt

Eine genauere Untersuchung der Flora und Fauna hat noch nicht stattgefunden, sodass eine Bewertung der Biologischen Vielfalt noch nicht möglich ist.

Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet wird im Bestand durch eine großflächige Wiese geprägt. Besonders wertgebend sind die zu erhaltenden Gehölzstrukturen und der Gewässerverlauf im Osten des Plangebietes. Diese Strukturen sollen erhalten und über die Festsetzung des Bebauungsplans gesichert werden.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch die angrenzende Wohnbebauung und umliegende landwirtschaftliche Flächen geprägt.

2.4 Schutzgut Boden/Fläche

Altlasten

Für das Bebauungsplangebiet Hantenweg liegt kein Eintrag im Altlastenkataster vor.

Schutzwürdige Böden

Laut Bodenkarte (BK50) des Geologischen Dienstes befinden sich im Plangebiet die Bodentypen Braunerde und Gley. Nach Auswertung der Karten des Geologischen Dienstes sind keine schutzwürdigen Böden betroffen.

Fläche

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Minimierung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Stadtentwicklung, insbesondere durch eine Nachverdichtung zur Innenentwicklung, zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

2.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Osten des Plangebietes verläuft der Wirtzbach, ein Nebenlauf des Breitscheider Baches. Für den Wirtzbach liegt das „Konzept zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF) für die Rheinzulüsse im südwestlichen Stadtgebiet von Mülheim“ (HAHN, 2017) vor. Entsprechend KNEF ist der Wirtzbach als temporär wasserführendes Gewässer einzustufen. Im Bereich des Plangebietes befindet sich ein verbliebender naturnäherer Abschnitt, da hier anthropogene bzw. bauliche Einflüsse auf das Gewässer bis heute ausgeblieben sind (vgl. KNEF 2017). Eine Verschlechterung des Gewässerzustands ist unzulässig. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist der gesamte begleitende Gehölzbestand (einschließlich Kronenbereich) im weiteren Verfahren zu erhalten. Es ist ein nutzungsfreier Streifen von mindestens 5 m Breite ab der Linie des Mittelwasserstandes im weiteren Verfahren vorzusehen, der auch

von gärtnerischer Nutzung freizuhalten ist und in dem eine freie Gehölzentwicklung gesichert wird. Ggf. ist das Abzäunen von Gartenbereichen und Gehölzflächen erforderlich. Darüber hinaus ist ein weiterer mindestens 5 m breiter Streifen (10 m ab Linie des Mittelwasserstandes) von jeglicher baulicher Nutzung freizuhalten. Aufgrund der Beeinträchtigung des in die Gewässerbewertung einfließenden Umfeldes sollten Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer im weiteren Verfahren geprüft werden.

Ökologische und chemische Wasserqualität

Im Rahmen des Gewässerzustandsberichts 2016 konnte an der Messstelle im Mündungsbereich keine chemische Belastung der Wasserqualität in Form einer Grenzwertüberschreitung festgestellt werden. Es liegen jedoch Hinweise auf erhöhte Konzentrationen von Orthophosphat-Phosphor, Nitrat und Fluoranthen vor.

Neuere Beprobungen im Winter 2017 und Frühjahr 2018 weisen bisher keine Auffälligkeiten auf. Da sich die Grenzwerte der meisten Parameter auf den Durchschnittswert der Ergebnisse einer Messreihe beziehen, kann vor Abschluss der Messreihe jedoch noch keine Bewertung des Messzeitraumes ab 2017 erfolgen.

Hinsichtlich der chemischen Wasserqualität bedeutet dies, dass auf versiegelten Flächen anfallendes Niederschlagswasser möglichst durch Versickerung oder Einleitung in den Naturhaushalt zurückzuführen ist. Sauberes Niederschlagswasser kann in das Gewässer eingeleitet werden und sofern keine Bodenverunreinigungen vorliegen kann sauberes Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet werden.

Sofern durch die Nutzung der Flächen bzw. durch die Verwendung von Materialien auf dem genutzten Gelände eine stoffliche Beaufschlagung des Niederschlagswassers stattfindet, ist ggf. eine Behandlung erforderlich.

Dies wird im Rahmen des Antragsverfahrens geprüft. Für Gewässerbenutzungen sind vorab die entsprechenden Anträge bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

Eine Untersuchung der biologischen Qualitätskomponenten hat noch nicht stattgefunden, sodass eine Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials noch nicht möglich ist. Aufgrund der überwiegend sehr starken anthropogenen Überprägung der Gewässerstruktur ist eine Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials aber als unwahrscheinlich einzustufen (§ 27 WHG).

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines geplanten oder festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes oder eines Heilquellenschutzgebietes.

Grundwasser

Sofern die Bauten in das Grundwasser hinabreichen ist die Beteiligung der Unteren Wasserbehörde im Rahmen des Bauantrages erforderlich, um zu prüfen, ob es sich um einen Eingriff in den Grundwasserleiter handelt, der einen Teil des Grundwasserkörpers in Anspruch nimmt, verringert und den natürlichen Abfluss von Grund- und

Schichtenwasser behindert. Dementsprechend ist der Eingriff in den Untergrund gemäß §9 WHG als Gewässerbenutzung einzustufen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §8 WHG und §49 WHG bedarf.

Durchlässigkeitsbeiwerte Boden / Versickerung von Niederschlagswasser

Entsprechend der Geländeneigung des Flurstücks nach Südosten dient der Wirtzbach als Vorfluter für ablaufendes Oberflächenwasser und zuströmendes Grundwasser.

Zur Wahrung des Abflussregimes sollte im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser weiterhin dem Wirtzbach zugeleitet werden, da die Versickerungseignung der dort vorhandenen Böden (Gley und Braunerde) als ungeeignet beschrieben werden.

Für eine Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse sind daher im weiteren Verfahren Bodenuntersuchungen erforderlich.

Überschwemmungsgebiet

Weder der Breitscheider Bach, noch der Wirtzbach ist von Seiten der Bezirksregierung als Hochwasserrisikogewässer eingestuft worden.

Hochwasserschutz

Zum derzeitigen Kenntnisstand sind keine Maßnahmen zum Hochwasserschutz nötig.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser kann der vorhandenen Mischwasserkanalisation im Hantenweg zugeführt werden.

2.6 Schutzgut Luft und Klima

Luft/Luftreinhaltung

Das Mülheimer Stadtgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen durch den Straßenverkehr ist keine kritische Überschreitung der Luftschadstoffe NO₂ und Feinstaub zu erwarten. Im näheren Umfeld des Plangebietes werden an der Kölner Straße diskontinuierliche Messungen der Stickoxidbelastungen mit Hilfe eines Passivsammlers durchgeführt. Als Maßnahme zur Reduzierung des kritischen Wertes von >37 µg/m³, wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für einen Abschnitt der Kölner Straße eingerichtet. Der aktuelle NO₂-Jahresmittelwert 2017 beträgt hier 35 µg/m³.

Aufgrund der Planung werden zukünftig zusätzliche Emissionen durch Hausbrand und Verkehr erfolgen. Grenzwertüberschreitungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Klima

Gemäß der Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) wird das Plangebiet als „Freilandklima“ beschrieben. Es verfügt über einen ungestörten Temperatur-/

Feuchteverlauf, Windoffenheit, normale Strahlung und keine Quellen für Luftverunreinigungen. Die Freifläche dient zudem als Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiet. Anhand des Kaltluftvolumenstroms lässt sich darstellen, dass Kaltluftmassen in die umgebenden Siedlungsräume vordringen und die damit einhergehende klimaökologische Ausgleichsleistung zu einer Aufwertung der bioklimatischen Belastungssituation der Lasträume führt. Die Grün- und Freiflächenbewertung zeigt allerdings, dass die ausgleichende Wirkung nur von mittlerer klimaökologischer Bedeutung ist.

Laut der Klimaanalyse sind für das Plangebiet folgende Planungshinweise zu berücksichtigen:

- von Besiedlung freihalten
- keine Emissionen
- Ausbau von Grünzügen
- Naherholungsgebiet anstreben

Die Umsetzung der Planung entspricht nicht den Planungshinweisen der Klimaanalyse. Da die ausgleichende Wirkung der Freiflächen eher von mittlerer klimaökologischer Bedeutung ist und eine lockere Bebauung mit großflächigen Grünanteilen geplant ist, werden keine Auswirkungen auf das Plangebiet erwartet.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher Bedeutung sind. Hierbei kann es sich um architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze handeln, deren Nutzbarkeit bzw. Wertigkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Baudenkmäler

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

3. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im weiteren Verfahrensverlauf können erst auf Grundlage der in den Fachgutachten gewonnenen Erkenntnisse die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern benannt werden.

4. Weiteres Vorgehen

Im weiteren Verfahren wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) eine Bestandskartierung der Vegetationstypen durchgeführt und es werden die geschützten Bäume ermittelt. Zudem werden im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung die Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff festgelegt. Anhand der vorliegenden Unterlagen wird dann ein detaillierter Umweltbericht erstellt. Weiterhin ist ein Artenschutzbeitrag (ASP) erforderlich.

Ferner werden im weiteren Verfahren zur sachgemäßen Beurteilung der möglichen Auswirkungen in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden ein hydrogeologisches Gutachten sowie eine schalltechnische Berechnung erarbeitet.

Die Ergebnisse der ASP und des LBP sowie die in den weiteren Gutachten benannten Maßnahmen sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen und umzusetzen.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Planung zum Bebauungsplan „Hantenweg – I 27“ wurden auch anderweitige Lösungsansätze (Nullvariante und dichtere Bebauung) zur Gebäudeanordnungen untersucht. Die aufgelockerte Bauweise sowie die Erschließung über den Hantenweg tragen letztendlich zu einer moderaten und nachhaltigen Innenentwicklung bei.